Studium und Praxis. Die vielfach als »sperrig« empfundene Materie des IPR wird durch die klare Darstellung und die zahlreichen Beispiele auch dem Anfänger zugänglich gemacht. Das Lehrbuch gibt nicht nur einen Überblick über die Rechtslage im österreichischen IPR, die, angesichts der Ähnlichkeit zum EGBGB, auch für den deutschen Leser interessant sein dürfte. Vielmehr bemüht sich die Autorin darüber hinaus, die durch den Vereinheitlichungsprozess bedingten Änderungen der nationalen Perspektive in wesentlichen Grundzügen darzustellen. Dass *Verschraegen* hier vielfach auf Details verzichtet, ist kein Nachteil, wird doch gerade hierdurch die nötige Übersichtlichkeit der Darstellung gewahrt.

Bonn/Würzburg KATHRIN KROLL-LUDWIGS

Deißner, Susanne: Interregionales Privatrecht in China – zugleich ein Beitrag zum chinesischen IPR. (Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2008.) – (Tübingen:) Mohr Siebeck (2012). XXXIV, 535 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 276.)

I. Seit Rückgabe der ehemaligen Kolonien Hongkong und Macao an die Volksrepublik China 1997 bzw. 1999 haben die Fragen des interregionalen Privatrechts, die zuvor nur im Verhältnis zu Taiwan bestanden, an Bedeutung gewonnen. Die hier besprochene Veröffentlichung basiert auf der im Jahre 2008 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommenen Dissertation zum festlandchinesischen Recht und widmet sich in der Neubearbeitung von 2012 zudem dem Recht Taiwans, Macaos und Hongkongs. *Deißner* leitet die Komplexität der behandelten Problematik mit einer in der chinesischen Rechtswissenschaft gängigen Bezeichnung ein: ein Land (China), zwei Systeme (Kapitalismus, Sozialismus), drei Rechtskreise (*Common Law, Civil Law, Socialist Law*), vier Rechtsregionen/-ordnungen (Festland-China, Taiwan, Hongkong, Macao) (S. 1 ff.). Folge dieser Struktur ist einerseits, dass alle vier betrachteten Rechtsordnungen über ihr eigenes Internationales Privatrecht verfügen.[1] Andererseits besteht weder ein einheitliches Kollisionsrecht für interregionale Fälle noch ein gemeinsames höchstes Gericht dieser vier Rechtsregionen, das eine einheitliche Lösung solcher Fälle sicherstellen könnte.

[1] Vgl. für Festland-China insbesondere das »Gesetz der Volksrepublik China über das auf Rechtsbeziehungen mit Auslandsberührung anzuwendende Recht« vom 28. 10. 2010, in Kraft seit dem 1. 4. 2011 (deutsche Übersetzung von *Pißler* in RabelsZ 76 [2012] 161–169); für Taiwan: »Gesetz über die Rechtsanwendung in Zivilsachen mit Außenbezug« vom 26. 5. 2010, in Kraft seit dem 27. 5. 2011 (deutsche Übersetzung: <http://www.mpipriv.de/files/pdf3/ipr-gesetztaiwan2010.pdf> [abgerufen am 26. 1. 2013]); für Macao: Zivilprozessgesetzbuch in der Fassung vom 8. 10. 1999 und Zivilgesetzbuch vom 3. 8. 1999, in Kraft seit dem 1. 11. 1999 (deutsche Übersetzung der relevanten Auszüge bei *Deißner* 457–472; englische Übersetzung in Yb. PIL 2 [2000] 343–356 mit Aufsatz von *António Marques dos Santos*, The New Private International Law Rules of Macao: ebd. 133–151); das IPR Hongkongs folgt den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, die mitunter durch verschiedene Rechtstexte Ergänzung gefunden haben, ohne dass sich insofern eine textliche Hauptquelle des IPR angeben ließe.

RabelsZ 77, 849–853 – DOI: 10.1628/003372513X671363
ISSN 0033-7250 – © 2013 Mohr Siebeck

Vor diesem Hintergrund untersucht die Verfasserin, wie Fallgestaltungen mit interregionalen Elementen auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts in der Rechtspraxis gehandhabt werden. Dabei wird neben der Frage des anwendbaren Rechts auch die der interregionalen Zuständigkeit der Gerichte sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen der jeweils anderen drei Regionen untersucht. Die Bearbeitung konzentriert sich dabei auf für den Wirtschaftsverkehr relevante Bereiche, wobei das Seerecht, das Recht des geistigen Eigentums und das Insolvenzrecht weitgehend ausgeklammert werden.

II. 1. Herzstück der Arbeit ist die Behandlung der festlandchinesischen Rechtslage (Teil I). Dabei werden zunächst die maßgeblichen kollisionsrechtlichen Rechtsquellen dargestellt (15 ff.). Angesichts fehlender spezieller gesetzlicher Vorschriften zu interregionalen Rechtskonflikten erläutert die Verfasserin überzeugend die große Bedeutung justizieller Interpretationen des Obersten Volksgerichts (OVG), wobei sie insbesondere deren Rechtsgrundlage und Bindungswirkung für Untergerichte ausführlich behandelt. Es wird unter zusätzlichem Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung herausgearbeitet, dass auf dem Festland für interregionale Sachverhalte die geltenden Regelungen des IPR analog angewendet werden (Rz. 64, S. 26). Lediglich die Herausstellung dieses wichtigen Ergebnisses hätte man sich an exponierterer Stelle, etwa dem Ende dieses Abschnitts, wünschen können. Im Anschluss an Erläuterungen zur Frage der Qualifikation als interregionale Streitigkeit (47 ff.) erfolgen die Ausführungen zur interregionalen Zuständigkeit (70 ff.), zum anwendbaren Recht (140 ff.) und der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus den anderen drei Rechtsregionen (244 ff.).

2. Bei der Frage der interregionalen Zuständigkeit wird insbesondere die im Schrifttum nicht explizit behandelte Problematik des Verhältnisses der allgemeinen Vorschriften der Artt. 22–35 des Festland-Zivilprozessgesetzes 2008 (Festland-ZGB 2008) zur Spezialvorschrift für Streitigkeiten mit Auslandsbezug, Art. 241 Festland-ZGB 2008, dargelegt und einer überzeugenden, differenzierten Lösung zugeführt.[2] Demnach tritt Art. 241 Festland-ZGB 2008 teilweise neben die allgemeinen Vorschriften (so bezüglich Art. 23 Festland-ZGB 2008), verdrängt diese (so bezüglich Art. 24 und [eingeschränkt] Art. 29 Festland-ZGB 2008) oder tritt zumindest teilweise hinter diesen zurück (so bezüglich Artt. 26–28, 30 Festland-ZGB 2008).

3. Die Ausführungen zum anwendbaren Recht gliedern sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Dabei werden zunächst die internationalprivatrechtlichen Regelungen dargestellt und sodann jeweils deren Relevanz für den interregionalen Rechtsverkehr aufgezeigt. Im Allgemeinen Teil bemerkenswert sind insbesondere *Deißners* Ausführungen bezüglich der Probleme der Rechtsumgehung und der Anwendung der Regelungen zum *ordre public* in in-

[2] Das Festland-ZGB wurde am 31. 8. 2012 revidiert, deutsche Übersetzung in Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) 2012, H. 4, S. 307 ff.; abgesehen von einer abweichenden Nummerierung ergibt sich für die hier behandelten Paragraphen allein für § 25 Festland-ZGB 2008 (nun § 34 Festland-ZGB 2012) eine inhaltliche Abweichung. Diese schafft allerdings keine neuen Probleme im Verhältnis zu § 241 Festland-ZGB 2008 (nun § 265 Festland-ZGB 2012).

terregionalen Streitigkeiten. Eingehend wird dabei das Bemühen von Literatur und Rechtsprechung dargestellt, durch diese beiden Instrumente die rechtliche Einheit Chinas trotz der komplexen rechtlichen Struktur zu wahren. So machten gerade die großen Unterschiede der vier betrachteten Rechtsordnungen bei gleichzeitiger räumlicher Nähe Rechtsumgehungen attraktiv und zudem umsetzbar. Nach allgemeiner Ansicht seien daher auch Regelungen zur Einhaltung des *ordre public* im Bereich interregionaler Streitigkeiten gerade aufgrund des dargestellten komplizierten rechtlichen Aufbaus zumindest in beschränktem Maße zu beachten.

Der Besondere Teil befasst sich mit den relevanten Regelungen im Personenrecht, vertraglichem und außervertraglichem Schuldrecht und dem Sachenrecht. Hierbei ergibt die analoge Anwendung der internationalprivatrechtlichen Vorschriften im Grundsatz wenige Probleme. Interessant für interregionale Streitigkeiten, weil schwierig in der juristischen Handhabung, sind hier allerdings Regelungen, die an die Staatsangehörigkeit der Beteiligten anknüpfen. Eine solche Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit ist für interregionale Streitigkeiten ungeeignet, da die Bürger aller vier Rechtsregionen aus festlandchinesischer Sicht als chinesische Staatsangehörige angesehen werden, so dass hilfsweise Anknüpfungen an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt *de lege ferenda* vertreten wurden. Für das Personenrecht wird zu Recht begrüßt, dass das neue Festland-IPRG für die Rechts- und Geschäftsfähigkeit nunmehr an das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes anknüpft. Ähnliches gilt für die Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Beteiligten im Deliktsrecht. Die Erwartung der Autorin, dass zumindest für Fälle, die sich auf Tatsachen beziehen, die vor Inkrafttreten des Festland-IPRG geschehen sind, weiterhin an die Staatsangehörigkeit angeknüpft werde (Rz. 416, S. 178) und die Problematik für diese Fälle bestehen bleibe, wird indes von der Rechtsprechungswirklichkeit nicht gestützt. Soweit ersichtlich wenden die Gerichte heute das neue Festland-IPRG auch auf diese Altfälle direkt an, ohne dabei das Problem einer Vorwirkung zu beachten.[3] Ob hieran die neue justizielle Interpretation des OVG vom 7. 1. 2013,[4] die eine solche Vorwirkung ebenfalls ablehnt, etwas ändern wird, wird sich erst noch erweisen müssen.

4. Bei der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus den anderen drei Rechtsregionen ist auffällig, dass hierfür im Gegensatz zu den bisher behandelten Fragen gesonderte gesetzliche Regelungen getroffen wurden. Diese sogenannten Anerkennungs-Arrangements regeln neben den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung auch explizite Kriterien der Ablehnung

---

[3] Von gut 100 Gerichtsurteilen, die nach Inkrafttreten des neuen Festland-IPRG am 1. 4. 2011 bis Ende 2012 in den Datenbanken von <www.ccmt.org.cn>, <www.westlawchina.com> und <www.chinalawinfo.com> veröffentlicht wurden, lehnte soweit ersichtlich allein ein Gericht die Anwendung des neuen Festland-IPRG mit diesem Argument ab (Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Shaoxing, Provinz Zhejiang vom 2. 11. 2011, Handelssachen mit Auslandsbezug, Verfahren erster Instanz, 2010 Nr. 76).

[4] Bestimmungen (I) des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des »Gesetzes der Volksrepublik China zum anwendbaren Recht auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung«, chinesische Fassung unter <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=406956> (abgerufen am 10. 1. 2013).

einer Anerkennung. Anders als für Taiwan und Macao ist allerdings der Anwendungsbereich des Arrangements mit Hongkong sehr eng und umfasst nur zivil- und handelsrechtliche, vollstreckbare Endurteile auf Zahlung einer Geldsumme, wobei zusätzlich die Zuständigkeit des Gerichts auf einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien beruhen muss.

III. Im zweiten Teil des Buches untersucht die Verfasserin nach derselben Struktur für Taiwan (269 ff.), Macao (335 ff.) und Hongkong (373 ff.) die relevanten Rechtsquellen des interregionalen Privatrechts, die interregionale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen.

Im Vergleich zu Festland-China lassen sich die auffälligsten Ergebnisse dieser Untersuchung wie folgt zusammenfassen (424 ff.):

1. In Macao und Hongkong werden wie auf dem Festland die Regelungen des IPR auch auf interregionale Sachverhalte angewendet. Einzig Taiwan hat gesonderte Vorschriften für zivilrechtliche Beziehungen zum Festland einerseits und Hongkong/Macao andererseits geschaffen, die auch nach Rückgabe der ehemaligen Kolonien an die Volksrepublik weiterhin Bestand haben.

2. Weitgehend einheitlich ermittelt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen natürliche Personen über den Wohnsitzort und gegen juristische Personen über die Hauptverwaltung bzw. in Taiwan über den Hauptgeschäftsort.

Alle vier Rechtsregionen kennen die Zuständigkeit am Erfüllungsort einer Verbindlichkeit, am Belegenheitsort von Immobiliarvermögen, am Handlungs- und Erfolgsort rechtsverletzender Handlungen und erkennen auch eine Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien an. Allerdings ergeben sich für all diese Bereiche auch Abweichungen in den jeweiligen exakten Voraussetzungen. Größere Unterschiede ergeben sich zudem für Zuständigkeitsfragen bei Streitgenossen, für die Frage, wie sich eine bereits vorliegende Rechtshängigkeit auswirkt, und für das grundsätzlich allein in Hongkong anerkannte Konzept des *forum non conveniens*.

3. Auch bezüglich der Regelungen zum anwendbaren Recht lassen sich einige Gemeinsamkeiten formulieren. So stellen alle vier Rechtsordnungen die Anwendung fremden Rechts unter den Vorbehalt der Einhaltung des jeweiligen *ordre public* und formulieren zudem den Vorrang bestimmter Eingriffsnormen. Zudem trifft in allen betrachteten Rechtsregionen, wenn auch in unterschiedlichem Maße, die Parteien die Hauptlast bei der Ermittlung des ausländischen Rechts. Die Rechtswahl im Vertragsrecht gestatten alle betrachteten Rechtsordnungen, wobei die besonderen Beschränkungen auf dem Festland bezüglich auslandsinvestierter Unternehmungen zu berücksichtigen bleiben. Die grundsätzliche Anknüpfung im Deliktsrecht an die *lex loci delicti* und die Anwendung der *lex rei sitae* für Immobiliarsachenrechte wird übereinstimmend anerkannt. Für diese Bereiche ergeben sich jedoch ebenfalls Unterschiede in Detailfragen. Größere Abweichungen wiederum werden in den Bereichen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen, der Stellvertretung, des Mobiliarsachenrechts und der Treuhand konstatiert. So weist etwa Hongkong für den Bereich der Treuhand die detaillierteste Regelung auf und knüpft an eine Rechtswahl der Parteien, bei fehlender Rechtswahl an die engste Ver-

bindung an. Während Taiwan und Macao keine gesonderten Regelungen hierzu erlassen haben und je nach Qualifikation anknüpfen, hat Festland-China eine Anknüpfung an den Parteiwillen, hilfsweise an den Belegenheitsort des Treuhandvermögens oder den Ort der Entstehung des Treuhandverhältnisses vorgesehen. Besonders auffällig ist zudem die seit 2010 in Festland-China gesetzlich gestattete, in den anderen Regionen aber nicht vorgesehene, grundsätzlich unbeschränkte Rechtswahlmöglichkeit im Mobiliarsachenrecht.

4. Bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen der jeweils anderen Rechtsregionen ist festzustellen, dass zwischen Taiwan, Macao und Hongkong weitgehend einheitliche Regelungen bestehen, während im Verhältnis des Festlandes zur jeweiligen Region große Unterschiede bestehen. Diese reichen von einer überwiegend problemlosen Anerkennung im Verhältnis zu Taiwan über eine weniger anerkennungsfreundliche Praxis gegenüber Macao, bis hin zu sehr beschränkter gegenseitiger Anerkennung bezüglich Hongkongs.

IV. Die bemerkenswerte Leistung von *Deißner* liegt insbesondere darin, die komplexen Beziehungen der vier Rechtsregionen im Detail herauszuarbeiten. Ihr gelingt es dabei, bei der Benennung und Lösung zahlreicher Einzelprobleme auch stets die Auswirkungen des wohl einmaligen politischen und rechtlichen Gesamtgefüges zu berücksichtigen. Sie schafft es so, die Komplexität der Beziehungen in anschaulicher Weise zu entzerren.

Dabei überzeugt nicht nur die Fülle der herangezogenen chinesischsprachigen und westlichen Literatur, sondern auch der umfassende Nachweis gesetzlicher Bestimmungen und relevanter Rechtstexte der betrachteten Rechtssysteme. Das Literaturverzeichnis weist weit über 150 chinesischsprachige Literaturquellen aus und verweist allein für das Festland auf über 90 untersuchte Rechtsvorschriften. Nur ergänzend hätte dabei noch Berücksichtigung finden können eine Mitteilung des OVG zum Festland-IPRG, die kurz nach dessen Erlass verabschiedet wurde.[5] Diese enthält etwa Aussagen zum Verhältnis des Festland-IPRG zu früheren justiziellen Interpretationen und hätte die Argumentation der Verfasserin bezüglich der Anwendung des Festland-IPRG auf Altfälle (siehe oben II. 3.) noch unterstützen können.

Tiefe und Aussagekraft erlangt das Werk zudem durch die Auswertung einer beeindruckenden Anzahl von Gerichtsurteilen, deren Nachweis sich im Entscheidungsregister (515 ff.) findet.

Abschließend ist zu konstatieren, dass die Veröffentlichung einen höchst beachtlichen Beitrag zur Erforschung des interregionalen und Internationalen Privatrechts in China darstellt. Sie macht insbesondere deutlich, dass die Beschäftigung mit dem chinesischen Recht gerade für das Verständnis des Zusammenspiels verschiedener Rechtssysteme unterschiedlichen Ursprungs bedeutsame Erkenntnisse hervorbringen kann.

Hamburg PETER LEIBKÜCHLER

---

[5] Mitteilung des Obersten Volksgerichts vom 2. 12. 2010 zum gewissenhaften Studium und zur Implementierung des »Gesetzes der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung«, chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2012, H. 1, S. 61 ff.